

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Julia Verlinden, Sven-Christian Kindler, Dr. Ingrid Nestle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/20341 –**

Die Fördermechanismen der Bundesregierung für Gasinfrastrukturen und Gasanwendungstechnologien

Vorbemerkung der Fragesteller

Erneuerbares Gas wird eine tragende Rolle im künftigen Energiesystem und beim Erreichen der Klimaschutzziele von Paris spielen. Hier liegen große Potenziale für Deutschland, sich als Technologietreiber und Innovationstreiber zu positionieren. Dafür müssen nicht nur neue Erzeugungstechnologien wie Power-to-Gas-Anlagen weiterentwickelt, sondern auch vorhandene Infrastrukturen und Anwendungstechnologien angepasst werden.

Die technologischen und klimapolitischen Chancen dürfen allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass erneuerbare Gase ein kostbares Gut bleiben werden und es daher essentiell ist, den Gasverbrauch bestmöglich zu reduzieren (vgl. https://www.unendlich-viel-energie.de/media/file/3611.AEE_Gruene_Metastudie_Gas-Nov19_web.pdf). Daher ist es fraglich, wie viel Investitionen oder gar staatliche Fördermittel in die Gasinfrastruktur heute noch gesteckt werden sollten und welcher Anteil der Investitionen tatsächlich den Pfad hin zur Klimaneutralität leitet.

Hinzu kommen negative Auswirkungen auf Klima und Umwelt durch den unkontrollierten Austritt von Gas, sogenannter Methanschlupf, und durch Methanleckagen bei Gasanwendungen und in der Infrastruktur. Der Austritt von Methan in die Atmosphäre ist besonders problematisch, da Methan eine hohe Klimaschädlichkeit aufweist. Er kann somit die Klimabilanz von Gas erheblich verschlechtern. (vgl. z. B. <http://energywatchgroup.org/erdgas-leistet-kein-en-beitrag-zum-klimaschutz>). Für die Einschätzung dieses Problems und die Beseitigung ist ein umfänglicher Wissensstand notwendig.

1. Über welche direkten Förderprogramme und Maßnahmen des Bundes und nach Kenntnis der Bundesregierung der Länder wird die Gasinfrastruktur (z. B. LNG-Infrastruktur [Liquefied Natural Gas], Gaspipelines, Gaskraftwerke) in Deutschland bezuschusst bzw. deren Aufbau oder Betrieb gefördert (bitte einzeln nach Programm und abgerufene Förderhöhe pro Jahr der letzten drei Jahre auflisten)?

Die Bundesregierung fördert über das Marktanzreizprogramm zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP) im Rahmen des von der KfW administrierten Programms „Erneuerbare Energien – Premium (Nr. 271/281)“ die Errichtung und/oder die Erweiterung von Biogasleitungen für nicht zu Biomethan aufbereitetes Biogas mit einer Länge von mindestens 300 Meter Luftlinie, sofern das darin transportierte Biogas einer Nutzung zur Aufbereitung in Erdgasqualität, einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Nutzung oder einer Nutzung als Kraftstoff zugeführt wird und die dem Förderprogramm zugrundeliegenden technischen Mindestanforderungen sowie Qualitätskriterien erfüllt sind. Die Förderung erfolgt als zinsgünstiger Kredit in Verbindung mit einem Tilgungszuschuss in Höhe von bis zu 30 Prozent der förderfähigen Netto-Investitionskosten.

Übersicht für die Jahre 2017 bis 2019:

Jahr	Anträge	Kreditvolumen in Mio. Euro
2017	0	0
2018	20	4,3
2019	7	8,1

Zudem fördert das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) mit einem Zuschlag in Cent je Kilowattstunde die Stromerzeugung mit neuen, modernisierten und nachgerüsteten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, die überwiegend mit Gas betrieben werden. Das jährliche Gesamtfördervolumen war bislang auf 1,5 Mrd. Euro pro Jahr gedeckelt, mit der im Kohleausstiegsgesetz angelegten Änderung des KWKG wird dieser Deckel auf 1,8 Mrd. Euro pro Jahr angehoben. Die abgerufenen Fördervolumina werden mit den Jahresabrechnungen der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht (<https://www.netztransparenz.de/KWKG/Jahresabrechnungen>). Eine Differenzierung nach Brennstoff wird dabei nicht vorgenommen. Das Gesamtfördervolumen des KWKG (einschließlich Speicher- und Wärmenetzförderung) betrug in den Jahren 2016 bis 2018:

Jahr	Fördervolumen in Mio. Euro
2016	1.016
2017	1.085
2018	977

Darüber hinaus läuft in Deutschland derzeit die Marktraumumstellung, in der mit niederkalorischem L-Gas betriebene Verbrauchsgeräte auf das hochkalorische H-Gas umgestellt werden. Hierzu müssen die Gasgeräte in der Regel technisch angepasst werden. Diese Anpassungen erfolgen durch die Netzbetreiber. Entscheiden sich Verbraucherinnen und Verbraucher im Zuge der Anpassung ihres Netzgebiets, ihr Gasgerät gegen ein neues Endgerät auszutauschen, erhalten sie einen Kostenerstattungsanspruch gegen ihren Netzbetreiber: Pro neuem Gerät, das angeschafft wird und für das keine technische Anpassung durch den Netzbetreiber erforderlich wird, erhalten sie 100 Euro. Der Kostenerstattungsanspruch ist aber technologieneutral ausgestaltet. Er muss auch ausgezahlt werden, wenn beispielsweise ein Gaskochgerät gegen einen Elektroherd getauscht oder statt einer Gasheizung eine Wärmepumpe verbaut wird.

Weitergehende Kostenerstattungsansprüche können entstehen, wenn eine Gasheizung, die nicht älter als 25 Jahre ist, ausgetauscht werden muss, weil sie technisch nicht an die neue Gasqualität angepasst werden kann. Nach der Gasgerätekostenerstattungsverordnung ist abhängig vom Alter der Gasheizung ein – technologieneutraler – Kostenerstattungsanspruch von zusätzlich bis zu 500 Euro möglich.

Der in § 19a Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) etablierte Erstattungsanspruch von 100 Euro bei der Neuanschaffung eines Gerätes wurde 2019 nur in 1.210 Fällen in Anspruch genommen (2018: 457). Den Kostenerstattungsanspruch nach der Gasgerätekostenerstattungsverordnung nahmen lediglich 19 Kundinnen und Kunden in Anspruch (2018: 2). Welche Energieträger die neuen Geräte benötigen, ist nicht bekannt.

2. Über welche indirekten Förderinstrumente wie beispielsweise Steuererleichterungen, Umlagen (z. B. KWK-Umlage für Gaskraftwerke) etc. wird die Gasinfrastruktur gefördert (bitte einzeln nach Programm und finanziellem Gegenwert der ausgezahlten und indirekt gewährten Förderinstrumente pro Jahr der letzten drei Jahre angeben)?

Der Bundesregierung sind keine indirekten Förderinstrumente, mit der die Gasinfrastruktur gefördert werden könnte, bekannt. Grundsätzlich werden die Kosten der Infrastruktur auf die Netzentgelte gewälzt. Dazu gehören auch alle Investitionsmaßnahmen, die im Prozess der Netzentwicklungsplanung Gas ermittelt werden und nach Abschluss der behördlichen Prüfung in einem verbindlichen Netzentwicklungsplan (NEP) Gas enthalten sind.

Eine erwähnenswerte Besonderheit sind die Marktraumumstellungsumlage und die Biogasumlage. Die Kosten der Marktraumumstellung von L- auf H-Gas (zum Beispiel die Anpassung der Gasverbrauchsgeräte bei Endkundinnen und Endkunden), die regional nur einige Fernleitungsnetzbetreiber betreffen, werden gemäß § 19a EnWG bundesweit über alle Gaskundinnen und Gaskunden gewälzt, unabhängig davon, ob sie im L- oder im H-Gas-Gebiet ansässig sind. Dazu zahlt jede Kundin und jeder Kunde einen Aufschlag auf den Leistungspreisanteil des Netzentgeltes. Im Jahr 2020 beträgt die Höhe der Marktraumumstellungsumlage 0,5790 Euro/kWh/h/a (2019: 0,31808 Euro/kWh/h/a; 2018: 0,2587 Euro/kWh/h/a). Nach demselben Mechanismus werden die Kosten der Biogasumlage gem. § 20b Gasnetzentgeltverordnung, welche die Kosten der Netzanschlüsse von Biomethananlagen umfasst, verteilt. Hier lag der Betrag im Jahr 2020 bei 0,6350 Euro/kWh/h/a (2019: 0,66193 Euro/kWh/h/a, 2018: 0,68443 Euro/kWh/h/a).

Ein Fördermechanismus für Gasinfrastrukturen und Gasanwendungstechnologien stellt dies jedoch nicht dar.

Darüber hinaus weist die Bundesregierung darauf hin, dass das Energiesteuerrecht für die Gasinfrastruktur keine Förderprogramme oder Maßnahmen vorsieht.

3. Über welche direkten Förderprogramme und Maßnahmen des Bundes und nach Kenntnis der Bundesregierung der Länder werden gasbetriebene Anwendungstechnologien und deren Umrüstung (z. B. Gasheizungen, Pkw, Schiffe, Lkw, Industrieanwendungen) aller Sektoren gefördert (bitte einzeln nach Programm und abgerufene Förderhöhe pro Jahr der letzten drei Jahre auflisten)?

Die Bundesregierung hat bis Ende 2019 den Einbau besonders energieeffizienter Gasbrennwertkessel im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms

und des Anreizprogramms Energieeffizienz gefördert. Die Förderung erfolgte als Einzelmaßnahmenförderung durch die von der KfW administrierten Programme „Energieeffizient Sanieren – Kredit (Nr. 152)“ in Form von zinsverbilligten Krediten in Verbindung mit Tilgungszuschüssen in Höhe von 7,5-12,5 Prozent (Basisförderung / Förderung im Rahmen des Heizungspakets) sowie „Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss (Nr. 430)“ in Form von Investitionszuschüssen in Höhe von 10-15 Prozent (Basisförderung / Förderung im Rahmen des Heizungspakets) der förderfähigen Kosten. Seit dem 1. Januar 2020 fördert die Bundesregierung lediglich den Einbau besonders energieeffizienter Gashybridanlagen (die einen Anteil von mindestens 25 Prozent erneuerbarer Energien aufweisen) oder „Renewable Ready“-Gasbrennwertkesseln, bei denen eine verpflichtende Einbindung erneuerbarer Energien innerhalb von zwei Jahren erfolgen muss. Diese Förderung erfolgt im Rahmen des MAP. Das Programm wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durchgeführt.

Übersicht für die Jahre 2017 bis 2019 (Energieeffizient Sanieren – Kredit [Nr. 152], Gasbrennwertkessel und Heizungspaket):

Jahr / Maßnahme	Anträge	Kreditvolumen in Mio. Euro
2017	8.738	419,6
2018	8.346	459,0
2019	7.008	415,6

Übersicht für die Jahre 2017 bis 2019 (Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss [Nr. 430], Gasbrennwertkessel und Heizungspaket):

Jahr / Maßnahme	Anträge	Zuschussvolumen in Mio. Euro
2017	51.794	106,7
2018	59.080	130,7
2019	72.950	175,5

Die Bundesregierung fördert darüber hinaus im Rahmen des Anreizprogramms Energieeffizienz die Markteinführung innovativer und effizienter Brennstoffzellenheizungen im Rahmen des von der KfW administrierten Förderprogramms „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle (Nr. 433)“.

Übersicht für die Jahre 2017 bis 2019 (Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle [Nr. 433]):

Jahr / Maßnahme	Anträge	Zuschussvolumen in Mio. Euro
2017	1.559	23,1
2018	3.626	52,6
2019	4.767	63,3

Die abgerufene Förderhöhe für die direkte Förderung des Bundes je Jahr für die letzten drei Jahre zugunsten gasbetriebener Anwendungstechnologien in den Verkehrssektoren Schifffahrt und Straßenverkehr beträgt:

Förderprogramme des Bundes	Abgerufene Förderhöhe 2017 in Euro	Abgerufene Förderhöhe 2018 in Euro	Abgerufene Förderhöhe 2019 in Euro
Verkehrssektor			
Schifffahrt			
Richtlinie über Zuwendungen für Aus- und Umrüstung von Seeschiffen zur Nutzung von LNG als Schiffskraftstoff	0	0	0
Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen	0	0	0
Straßenverkehr			
Richtlinie über die Förderung von energieeffizienten und/oder CO ₂ -armen schweren Nutzfahrzeugen in Unternehmen des Güterkraftverkehrs	0	132.000*	7.146.000*

* Es handelt sich um die Gesamtsumme für alle geförderten Antriebsarten (LNG, CNG, Elektro, Wasserstoff). Eine Differenzierung der Fördermittel im Förderprogramm „Energieeffiziente und/oder CO₂-arme schwere Nutzfahrzeuge“ (EEN) nach Antriebsarten ist systembedingt derzeit nicht möglich.

Zudem wurden im Rahmen des Förderprogramms „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ für zwei LNG-Projekte Zuwendungen in Höhe von 9.137.199,00 Euro vom Bund wie folgt bewilligt:

Jahr / Maßnahme	Zuschussvolumen in Euro
2018	5.450.000,00
2019	2.346.000,00
2020	1.341.199,00 (noch nicht ausgezahlt)

Im Maritimen Forschungsprogramm wurden Zuwendungen in Höhe von 8.400.140,06 Euro in den letzten drei Jahren für sechs Verbundprojekte zu LNG wie folgt bewilligt:

Jahr / Maßnahme	Zuschussvolumen in Euro
2017	809.099,49
2018	2.456.345,20
2019	3.418.943,84
2020	1.715.752,07

4. Über welche indirekten Förderinstrumente des Bundes und nach Kenntnis der Bundesregierung der Länder wie beispielsweise Steuererleichterungen, Umlagen, Maut-Erleichterungen etc. werden gasbetriebene Anwendungstechnologien aller Sektoren gefördert (bitte einzeln nach Programm und finanziellem Gegenwert der ausgezahlten und indirekt gewährten Förderinstrumente pro Jahr der letzten drei Jahre angeben)?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben zur Fahrleistung gasbetriebener Fahrzeuge und der damit verbundenen indirekten Förderung in Form von eingesparter Lkw-Maut vor. Das Lkw-Mautsystem erfasst gemäß den Vorgaben des Bundesfernstraßenmautgesetzes nur die Fahrleistungen, die von mautpflichtigen Fahrzeugen auf dem mautpflichtigen Streckennetz zurückgelegt werden. Da Erdgas-Fahrzeuge nicht der Mautpflicht unterliegen, werden deren

Fahrleistungen nicht erfasst, was Voraussetzung dafür wäre, die Höhe der nicht angefallenen Maut zumindest näherungsweise zu berechnen.

Das Energiesteuergesetz (EnergieStG) begünstigt den Einsatz von Flüssiggas (LPG) und Erdgas (auch LNG) als Kraftstoff mittels ermäßigter Steuersätze nach § 2 Abs. 2 EnergieStG. Die Steuerermäßigungen laufen degressiv bis zum 31. Dezember 2022 (Flüssiggas) bzw. bis zum 31. Dezember 2026 (Erdgas) aus.

Der Umfang der Steuerbegünstigung ergibt sich aus Anlage 2, lfd. Nr. 76 des 27. Subventionsberichts der Bundesregierung. Daneben können Bio-, Klär- und Deponiegase steuerfrei nach § 28 Absatz 1 EnergieStG energetisch verwendet werden. Eine genauere Berechnung zum Umfang der Steuerbefreiung ist der Bundesregierung nicht möglich.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, inwiefern ihre in der Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/V/verordnung-zur-verbesserung-der-rahmenbedingungen-fuer-den-aufbau-der-Ing-infrastruktur.pdf?__blob=publicationFile&v=6) auf den Seiten 15 und 16 angenommenen Kosten für den Anschluss von LNG-Terminals bislang zutreffend waren?

Um beurteilen zu können, inwiefern die durch die Bundesregierung in der genannten Verordnung auf den Seiten 15 und 16 angenommenen Kosten für den Anschluss von LNG-Terminals bislang zutreffend waren, können die aktuellen Zahlen zu den Kosten aus dem derzeit vorliegenden NEP Gas 2020-2030 dienen.

Infolge der behördlichen Bestätigung des Szenariorahmens für den NEP Gas 2020-2030 vom 5. Dezember 2019 haben die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) den Entwurf für den NEP Gas 2020-2030 der Bundesnetzagentur am 1. Juli 2020 zur Prüfung vorgelegt.

Bisher ist seitens der Bundesnetzagentur noch keine Prüfung des Entwurfs des NEP Gas 2020-2030 erfolgt. Die Bundesnetzagentur wird voraussichtlich Ende 2020 über die Maßnahmen im vorgelegten Entwurf eine Entscheidung treffen.

Für die Modellierung des NEP Gas 2020-2030 haben die FNB die Anfragen nach Kapazitäten gemäß den §§ 38, 39 der Gasnetzzugangsverordnung der möglichen LNG-Anlagen in Wilhelmshaven, Brunsbüttel und Stade berücksichtigt. Sie haben ermittelt, welcher Ausbaubedarf im Fernleitungsnetz erforderlich würde, abhängig davon, welche LNG-Anlagen realisiert werden. Die FNB haben auch die Anschlussinfrastruktur für die möglichen LNG-Terminals informatorisch in den Entwurf des NEP Gas 2020-2030 eingebracht. Die Anbindung des möglichen Terminals in Brunsbüttel erfordert laut der FNB den Bau der Leitung Brunsbüttel – Hetlingen (NEP-ID 502-02a; 80 Mio. Euro, 60 km Länge) und der Gasdruckregel- und Mess(GDRM)-Anlage Hetlingen (NEP-ID 502-02b; 7 Mio. Euro). Die Investitionskosten für die beiden Projekte beziffern die FNB mit 87 Mio. Euro. Dies entspricht den auf Seite 15 genannten Kosten für die beiden Projekte.

Für die beiden anderen möglichen LNG-Terminals in Wilhelmshaven und Stade enthält die Verordnung auf Seite 15 nur eine überschlägige Abschätzung der Kosten. Im Entwurf des NEP Gas 2020-2030 machen die FNB genauere Angaben: Um das mögliche Terminal in Wilhelmshaven an das Fernleitungsnetz anzuschließen, wären gemäß den Angaben der Fernleitungsnetzbetreiber die Projekte mit NEP-ID 606-01 (Wilhelmshaven Anschlussleitung; 72,3 Mio. Euro), 607-01 (GDRM-Anlage Wilhelmshaven und Verbindungsleitung; 6,8 Mio. Euro).

ro, 30 km Länge) und 608-01 (GDRM-Anlage Friedeburg-Etzel und Verbindungsleitung; 6,9 Mio. Euro) erforderlich. Die Investitionskosten für die drei Projekte belaufen sich somit auf insgesamt 86 Mio. Euro.

Die Anbindungsinfrastruktur für ein mögliches Terminal in Stade umfasst nach Angaben der FNB die Projekte 640-01 (Leitung Stade – Elbe Süd; 20 Mio. Euro, 12 km Länge) und 641-01 (GDRM-Anlage Elbe Süd; 10,5 Mio. Euro). Die Investitionskosten für die beiden Projekte liegen bei 30,5 Mio. Euro.

Die Gesamtinvestitionskosten für die Anbindungsinfrastruktur aller drei Terminals belaufen sich nach Angaben im Entwurf des NEP Gas 2020-2030 auf 203,5 Mio. Euro. Unter der Annahme, dass die LNG-Anlagenbetreiber im Hinblick auf die Kosten für den Netzanschluss um je 90 Prozent entlastet werden, ergibt sich für die drei Terminals eine Entlastung von insgesamt 183,2 Mio. Euro (Wilhelmshaven: 77,4 Mio. Euro, Brunsbüttel: 78,3 Mio. Euro, Stade: 27,5 Mio. Euro).

Im Kontext der Netzentwicklungsplanung Gas lassen sich keine Aussagen im Hinblick auf die Betriebskosten und eine damit zusammenhängende mögliche Entlastung treffen.

Abschließend verweist die Bundesregierung darauf, dass die NEP-Maßnahmen keine indirekte Förderung darstellen. Die Bundesnetzagentur prüft die energiewirtschaftliche Notwendigkeit dieser Maßnahmen. Die notwendige Refinanzierung dieser Maßnahmen erfolgt über die Regelungen der Netzentgelte.

6. Welche Projekte zu Erzeugung/Transport/Verarbeitung LNG sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in Deutschland geplant, und welche kommen für indirekte und direkte Förderprogramme in Frage?

Nach Informationen der Bundesregierung sind derzeit keine Projekte zur Erzeugung LNG in Deutschland geplant.

Es gibt vielfältige Möglichkeiten zur Verarbeitung von LNG. Der Bundesregierung ist bekannt, dass gegenwärtig ein LNG-Anlandeterminal im Seehafen Rostock geplant wird. Das sogenannte Small-Scale-Terminal soll der Versorgung des Verkehrsbereichs mit LNG als Kraftstoff dienen. Zugunsten des Vorhabens kommt eine direkte Förderung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur auf Grundlage der Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie der Bundesregierung in Betracht. Darüber hinaus können in Regionalfördergebieten nach Artikel 107 Abs. 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Grundlage von Artikel 48 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014) Investitionen in Energieinfrastrukturen mit einem Zuschuss gefördert werden, soweit sie für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft von besonderer Bedeutung sind. Dies gilt auch für die geplanten LNG-Importterminals in Brunsbüttel und Wilhelmshaven, deren Standorte in sog. C-Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) liegen.

7. Gibt es bereits Förderungen des Bundes und nach Kenntnis der Bundesregierung der Länder, die an die sogenannte H2-Readiness der Gasanwendungen und Infrastrukturen gekoppelt sind?
 - a) Wenn ja, welche sind das, wie hoch ist die Förderung, und wie wurde diese in den vergangenen drei Jahren abgerufen?
 - b) Wenn nein, sind hierfür Förderungen geplant?

Die Fragen 7 bis 7b werden gemeinsam beantwortet.

Im Gebäudebereich fördert die Bundesregierung seit 2016 im Anreizprogramm Energieeffizienz den Einsatz hocheffizienter Brennstoffzellenheizgeräte in Wohn- und Nichtwohngebäuden. Zur Stärkung der langfristigen Ausrichtung der Wärmeversorgung auf die Nutzung von erneuerbaren Energien prüft die Bundesregierung im Rahmen des KWKG Möglichkeiten für die Förderung von „Wasserstoff-Readiness“-Anlagen.

8. Gibt es Förderinstrumente des Bundes und nach Kenntnis der Bundesregierung der Länder, die gezielt auf Effizienzmaßnahmen in Gasanwendungen abzielen?

Wenn ja, welche sind das, und in welcher Höhe wurden diese in den letzten drei Jahren abgerufen?

Die Bundesregierung hat bis Ende 2019 den Einbau besonders energieeffizienter Gasbrennwertkessel im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms und des Anreizprogramms Energieeffizienz gefördert. Darüber hinaus wird der Einbau innovativer und effizienter Brennstoffzellenheizungen im Rahmen des Anreizprogramms Energieeffizienz gefördert. Für weitere Details wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

9. Gibt es Förderinstrumente des Bundes und nach Kenntnis der Bundesregierung der Länder, die gezielt das Erkennen und Beheben von Methanschlupf sowie Methanleckagen adressieren?

Wenn ja, welche sind das, wie hoch ist die Förderung, und wie wurde diese in den vergangenen drei Jahren abgerufen?

Derzeit gibt es keine Förderinstrumente, die gezielt das Erkennen und Beheben von Methanschlupf sowie Methanleckagen adressieren.

10. Wie viel Methan und andere klimawirksame Gase entweichen nach Wissensstand der Bundesregierung jährlich im deutschen Gasnetz?
11. Wie viel Methan und andere klimawirksame Gase entweichen nach Wissensstand der Bundesregierung jährlich in gasbetriebenen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (bitte nach Anlagengröße auflisten)?
12. Wie viel Methan und andere klimawirksame Gase entweichen nach Wissensstand der Bundesregierung aus dem nach Deutschland importierten Gas während der Vorkette (d. h. bei Förderung, Verarbeitung und Transport)?
13. Wie viel Methan und andere klimawirksame Gase entweichen nach Wissensstand der Bundesregierung in der Endanwendung z. B. BHKW, Gasheizung, etc.?

14. Hält es die Bundesregierung für erforderlich, ihren Wissensstand über Methan-Emissionen und andere klimawirksame Gase aus der Vorkette zu verbessern?

Die Fragen 10 bis 14 werden gemeinsam beantwortet.

Aus einer Analyse, u. a. zu den Methanemissionen bei der Erdgasproduktion (https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Energie/Produkte/bgr_literaturstudie_methanemissionen_2020.html) der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe ist der Bundesregierung folgendes bekannt:

1. In Deutschland stammen ca. 19 Prozent der anthropogenen CH₄-Emissionen aus der Nutzung fossiler Energierohstoffe.
2. Niederländisches und norwegisches Pipelineerdgas hat entsprechend gegenwärtigen Studien die geringsten Verlustraten in der Vorkette (0,03 Prozent), auch auf Grund der geringen Transportdistanz, gefolgt von russischem Erdgas (0,3 bis 0,6 Prozent) und LNG aus Nordamerika (1,3 bis 2,5 Prozent). Unterschiede zwischen den US- und russischen Verlustraten resultieren vor allem aus Methanemissionen bei Produktion und Aufbereitung. Allerdings gibt es bezüglich der Emissionen bei der Erdgasgewinnung nur wenige unabhängige Messungen und Daten aus Russland. Die von russischer Seite gemeldeten Daten sind deutlich geringer als die Daten aus den USA.
3. Der Methanschleup in motorischen KWK-Anlagen, Blockheizkraftwerken und Gasheizungen ist bisher nicht hinreichend erforscht.
4. Durch Innovationen und eine bessere Regulierung ist wahrscheinlich, dass zudem die Methanemissionen zukünftig weiter sinken werden.
5. Die Bundesregierung beabsichtigt die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe zu beauftragen, weitere Erkenntnisse über Methan-Emissionen und andere klimawirksame Gase aus der Vorkette von Erdgas zu gewinnen.

15. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Plänen der EU-Kommission, eine Methan-Strategie zu verabschieden?
 - a) Mit welcher Schwerpunktsetzung plant sie, sich hierbei einzubringen?
 - b) Hält die Bundesregierung eine europaweite Regulierung zu Methan für sinnvoll?

Die Fragen 15 bis 15b werden gemeinsam beantwortet.

Die Erarbeitung einer Methanstrategie durch die EU-Kommission wird grundsätzlich positiv bewertet. Verpflichtungen zur verbesserten Überwachung von Methanemissionen in der Vorkette und zur Behebung/Reparatur von Methanlecks sind zu begrüßen. Dies gilt auch für Methanemissionen in motorischen KWK-Anlagen.

Das Thema Methanemissionen sollte daher im Rahmen eines wissenschaftlichen Prozesses eruiert werden, da gegenwärtig hierzu keine hinreichende Daten- und Faktengrundlage vorhanden ist. Vor diesem Hintergrund besteht nach Ansicht der Bundesregierung zunächst weiterer Evaluierungs- und Forschungsbedarf. Angesichts dessen unterstützt die Bundesregierung Studien der EU-Kommission zur Erweiterung des Kenntnisstandes.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 61 des Abgeordneten Ralph Lenkert auf Bundestagsdrucksache 19/15250 verwiesen.

16. Wie bewertet die Bundesregierung den seit 2007 unerklärlichen und kontinuierlichen Anstieg der weltweiten Methanausstoßung (<https://www.nzz.ch/wissenschaft/methan-anstieg-des-treibhausgases-als-problem-fuer-das-klima-ld.1478907>), und welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung seit der Veröffentlichung der wissenschaftlichen Erkenntnisse dagegen unternommen?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 10 bis 14 verwiesen.

